

(Siegel)

Schriftführer/-in: gez. Roland Harnacke

A. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

• • • • • Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1-10 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

- (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen
- (2) Zulässig sind
- Wohngebäude
 die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speise-
- wirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- 3. Anlagen für Verwaltungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 - 21a BauNVO)

- / III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- ^Z GRZ 4 0,5 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 BauNVO)

ok max. zulässige Höhe baulicher Anlagen:

Gebäudehöhe (Oberkante) über NHN, z.B. 294,00 m

Unterer Bezugspunkt gemäß § 18 BauNVO ist Normalhöhennull (Bezugsfläche für Höhen über dem Meeresspiegel im Deutschen Haupthöhennetz 1992). Eine Überschreitung der zulässigen Höhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile kann ausnahmsweise zugelassen werden.

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten, ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

offene Bauweise mit ausschließlicher Zulässigkeit von Einzel- oder Doppelhäusern

Es gilt die offene Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäude über 50m Länge ebenfalls zulässig sind. Die Vorgabe erstreckt sich auch auf Gebäude, die sich teilweise oder komplett unter der Geländeoberfläche befinden.

Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Auf den Baugrundstücken sind Garagen, Carports und überdachte Stellplätze, innerhalb eines 2m breiten Streifens gemessen ab der Grenze der öffentlichen und privaten Straßenverkehrs-

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen im Allgemeinen Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude

Bei Doppelhäusern ist in jeder Doppelhaushälfte nur eine Wohnung zulässig.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche

private Anwohnerstraße

öffentlicher Fußweg

Verkehrsbegleitgrün

■ ■ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Ortsnetzstation (Strom)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

._. Kanal --- geplanter Abwasserkanal --- unterirdisch

-- Strom --- unterirdisch

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

<u>Dachbegrünung</u>

Dachflächen, die eine Neigung von weniger als 8° aufweisen, sind vollflächig zu begrünen. Dies gilt auch für Dächer von Nebenanlagen bzw. Garagen oder Carports und auch in den Fällen, in denen auf gar nicht bzw. flach geneigten Dächern PV- oder Solaranlagen "aufgeständert" werden. Ausgenommen von der Begrünungsvorgabe sind Dächer bzw. Dachteilflächen, die als Terrassen genutzt werden und Dachaufbauten (z.B. Gauben), die sich dem Hauptdach deutlich unterordnen sowie Eingangsüberdachungen.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Entsorgungsträgers zu belastende Flächen (Abwasserkanal)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Versorgungsträgers zu belastende Flächen (Stromleitung)

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Bepflanzung der Vorgärten

Bezogen auf jedes einzelne Baugrundstück ist der Teil der Grundstücksfläche, der sich in einem Abstand von bis zu 5 m zur Straße (ausgenommen Fuß- und Radwege) befindet und nicht bebaut ist ("Vorgarten"), zu mind. 50% als Vegetationsfläche anzulegen und als solche dauerhaft zu erhalten. Sofern das Grundstück an mehreren Seiten von Verkehrsflächen begrenzt wird, ist die Festsetzung nur auf die Seite anzuwenden, an der sich der Haupteingang des Gebäudes befindet. Für das Baufeld 1 ist die Vorgabe entlang der Straße "An Klocken Kapelle" anzuwenden. Innerhalb der so definierten Vorgartenfläche sind Einsaaten vorzunehmen und/oder heimische Stauden, Gehölze oder Bäume anzupflanzen. Das Verlegen von Kies, Bruchsteinen o.a. offenporigen, natürlichen Feststoffen ist auf max. 20% dieser Vegetationsfläche zulässig. Die Verwendung von wasserundurchlässigen Materialien ebenso wie der Einbau von Sperrschichten, auch unterirdisch innerhalb des Bodenaufbaus, ist unzulässig.

Die notwendigen Stellplätze und deren Zufahrten sind nicht von der Regelung erfasst und vorher von der zu Grunde liegenden Fläche abzuziehen.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

• Standort eines zu erhaltenden Baumes

Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind im Rahmen von Bautätigkeiten vor schädigenden Einwirkungen fachgerecht zu schützen und darüber hinaus dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen (Böschungen), soweit sie für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (auf Privatgrundstücken)

B. BAUGESTALTERISCHE VORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

Dachgestaltung

Zulässig sind Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer und Zeltdächer mit einer Dachneigung (DN) von mind. 20°. Im Bereich des Baufeldes 1 an der Straße "An Klocken Kapelle" sind auch Flachdächer zulässig. Bei eingeschossigen Anbauten und Garagen sind im gesamten Geltungsbereich ebenfalls Flachdächer zulässig.

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn die Dachneigung des Hauptgebäudes mind. 35° aufweist. Nebenfirste und Dachaufbauten müssen sich dem Hauptfirst bzw. -dach deutlich unterordnen und sind mit einem Abstand von mind. 0,5 m unterhalb des Hauptdachfirstes anzusetzen (in der Dachebene gemessen). Die Summe der Dachaufbauten darf in ihrer Länge zwei Drittel der jeweiligen traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mind. 2,0 m betragen. Bei Walm- und Zeltdächern muss der untere Einschnitt der Wange in die Dachfläche, waagerecht gemessen, mind. einen Abstand von 1,5 m vom Grat aufweisen.

Dacheindeckung

Als Dacheindeckung ist ausschließlich die Verwendung von dunkelgrauem oder schwarzem Material zulässig. "Dunkelgrau" ist definiert durch die RAL-Nummern 7015, 7016, 7021, 7024 und 7026, "Schwarz" ist definiert durch die RAL-Nummern 9004, 9005, 9011 und 9017 des "Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin".

Dachüberstände

Dachüberstände dürfen trauf- und giebelseitig das Maß von jeweils 0,7 m nicht überschreiten. Im Bereich von Terrassen, Balkonen und Eingängen sowie von Abstellräumen für Fahrräder und Geräte sind größere Dachüberstände als Wetterschutz zulässig.

Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Glasflächen im Dach, Dachbegrünung

Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Glasflächen im Dach sowie in das Dach hineinragend Glasflächen sind, soweit Sie sich harmonisch in die Dachfläche einfügen grundsätzlich zulässig. Dachbegründungen sind ebenfalls grundsätzlich zulässig und darüber hinaus für Dächer mit Dachneigungen von weniger als 8° zwingend vorgeschrieben.

Fassade/ Wandflächengestaltung

Es sind nur weißfarbene Putzflächen zulässig. "Weißfarben" ist definiert durch RAL-Nr. 1013, 9001, 9003 oder 9010 des "Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin".

Giebel-, Teilwandflächen und freistehende Nebenanlagen, Garagen und Carports können in schieferfarbenem Material oder naturfarbener Holzverkleidung ausgeführt werden. Ebenso sind farbige Flächen für untergeordnete Teile der Fassaden zulässig.

Garageneingrünung

Außenwände von Garagen sind, soweit sie mit ihrer Rück- oder Seitenwand zur öffentlichen oder privaten Straßenverkehrsfläche stehen, durch Bepflanzungen eines der Wand vorgelagerten, mind. 0,5 m breiten Beetes einzugrünen.

Einfriedungen

Einfriedungen einschließlich nicht notwendiger Stützmauern dürfen entlang der Nachbargrenzen eine Höhe von 1,5 m über der vorhandenen Geländeoberfläche und entlang öffentlicher und privater Straßenverkehrsflächen eine Höhe von 1,0 m über der Oberfläche der jeweiligen Verkehrsfläche nicht überschreiten.

Draht- und Stabgitterzäune sowie Einfriedungen aus Kunststoffen sind entlang der öffentlichen und privaten Straßenverkehrsflächen nur in Verbindung mit Laubhecken bzw. –gehölzen, die diese zum Straßenverkehrsraum hin verdecken, zulässig.

C. Hinweise

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0291/205-275) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Das Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, ist vom Fachbereich Planung und Bauordnung über projektierte Baumaßnahmen nach dem Eingang des Bauantrages und über projektierte Erschließungsmaßnahmen frühzeitig zu benachrichtigen.

Mutterboden (Oberboden)

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Kampfmitt

Das Plangebiet wurde vom Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg als von Bombardierungen betroffene Fläche identifiziert. Tiefbauarbeiten sind deshalb rechtzeitig der städtischen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Für die zu bebauenden Flächen und Baugruben sind im Vorfeld von Baumaßnahmen Kampfmittelsondierungen unter Anwendung der Anlage 1 TVV (Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen) durchzuführen. Anfragen zu Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen sind über die städtischen Ordnungsbehörden an den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg zu richten. Die TVV mit der Anlage 1 ist beim Fachbereich Planung und Bauordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede einsehbar.

Allgemein gilt: Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Kreis- und Hochschulstadt Meschede als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 0291/205-0; Fax 0291/ 205-300) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst, Außenstelle Hagen (Tel. 02331/6927-0 oder 6927-3880; Fax 02331/6927-3898) oder außerhalb der Dienstzeiten (Tel. 02931/82-2281; Fax 02931/82-2648 oder -2132) zu verständigen.

D. Sonstige Darstellungen ohne Normencharakter

vorh. Gebäude
vorh. Flurstücksgrenzen

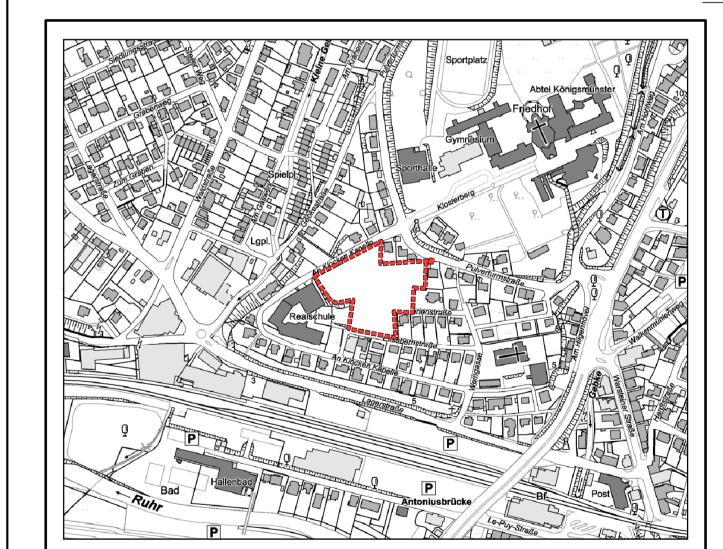
Flur 10 vorh. Flurnummer

yorh. Flurstücksnummern
geplante Grundstücksgrenzen

Abbruch

Böschungen

Nordpfeil



Höhe der geplanten Fahrbahnoberkante in Metern über NHN



AUFGESTELLT:
Fachbereich
Planung und Bauordnung

gez. Klaus Wahle

Klaus Wahle

(Fachbereichsleiter)

Bebauungsplan Nr.174

"An Klocken Kapelle"

--- Meschede-Stadt ---

Erstellt: **25.02.2021** Sachbearbeiter:

Geändert: **02.06.2021** Erstellt von:

Maßstab:

Geändert:

Kersten Eickelmann

Stephan Rach

174

Plannummer: